

Orderausführungsgrundsätze

Gültig ab dem 11.12.2025

***Verweise auf Admirals Europe Ltd sind stets als „Admirals Europe Ltd (vormals Admiral Markets Cyprus Ltd)“ zu verstehen**

Admirals Europe Ltd ist in der Republik Zypern über das [Department of Registrar of Companies and Official Receiver](#) eingetragen (Certificate of Incorporation Nr. HE 310328). Admirals Europe Ltd ist von der [Cyprus Securities and Exchange Commission \(CySEC\)](#) zugelassen und reguliert (Lizenznummer 201/13) und tätig gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II).

1. Einleitung

1.1 Nach der Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) in der Europäischen Union und deren Übertragung in zyprisches Recht durch das Gesetz 87(I)/2017 ist das Unternehmen verpflichtet, seinen Kunden und potenziellen Kunden seine Orderausführungsgrundsätze (nachfolgend die „Orderausführungsgrundsätze“) zur Verfügung zu stellen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Diese Grundsätze gelten für die Geschäftsbeziehung des Unternehmens mit Privatkunden und professionellen Kunden (ausgenommen Kunden, die als geeignete Gegenparteien eingestuft sind).

2.2 Die Orderausführungsgrundsätze legen die Bedingungen, Voraussetzungen und Grundsätze fest, auf deren Basis Admirals Europe Ltd Aufträge („Aufträge“) von Privat- und professionellen Kunden in Finanzinstrumenten entgegennimmt und weiterleitet.

2.3 Admirals Europe Ltd ergreift alle angemessenen Maßnahmen, die auf den verfügbaren Ressourcen basieren, um die bestmögliche Entgegennahme und Weiterleitung der Aufträge der Kunden zur Ausführung sicherzustellen.

2.4 In Bezug auf Transaktionen mit Finanzinstrumenten, die von Admirals Europe Ltd quotiert werden, hat der Kunde zu verstehen, dass der Handel nicht an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem stattfindet. Sämtliche Kundenaufträge werden automatisch an einen Ausführungsplatz weitergeleitet, den das Unternehmen als geeignet für die bestmögliche Ausführung bewertet hat, wobei Admirals Europe Ltd als Agent handelt.

2.5 Alle Kunden von Admirals Europe Ltd sind verpflichtet, sich mit diesen Grundsätzen vertraut zu machen und sicherzustellen, dass die darin festgelegten Prinzipien für sie akzeptabel sind. Admirals Europe Ltd wird – soweit möglich – diese Grundsätze bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen einhalten.

3. Orderarten

Der Kunde hat die Möglichkeit, bei Admirals Europe Ltd die folgenden Aufträge zur Weiterleitung zur Ausführung zu erteilen:

3.1 Der Kunde erteilt einen „Market Order“ (Marktauftrag), bei dem es sich um einen Auftrag handelt,

der unverzüglich zum vom Ausführungsplatz bereitgestellten Preis ausgeführt wird.

3.2 Der Kunde erteilt einen „Pending Order“ (schwebenden Auftrag), bei dem es sich um einen Auftrag handelt, der zu einem späteren Zeitpunkt zu dem vom Kunden festgelegten Preis ausgeführt wird. Der Ausführungsplatz überwacht den schwebenden Auftrag, und sobald der vom Ausführungsplatz bereitgestellte Preis den vom Kunden festgelegten Preis erreicht, wird der Auftrag zu diesem Preis ausgeführt. Folgende Arten von Pending Orders stehen zur Verfügung: Buy Limit, Buy Stop, Sell Limit, Sell Stop.

3.3 Eine bestätigte offene oder geschlossene Position kann vom Kunden weder storniert noch geändert werden. Aufträge können nur während der Handelszeiten erteilt, ausgeführt, geändert oder entfernt werden. Der Kunde hat kein Recht, Stop-Loss-, Take-Profit- oder Pending Orders zu ändern oder zu entfernen, sofern der Preis das Niveau der Auftragsausführung erreicht hat und soweit anwendbar.

3.4 Admirals Europe Ltd ist berechtigt, die möglichen Auftragsstypen in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken, auch wenn der Handelsplatz, an dem das jeweilige Finanzinstrument gehandelt wird, eine größere Vielfalt an Auftragsstypen unterstützt.

4. Spezifische Weisungen der Kunden

4.1 Erteilt ein Kunde spezifische Weisungen zur vollständigen oder teilweisen Ausführung seines Auftrags, so wird der Auftrag entsprechend diesen Weisungen zur Ausführung weitergeleitet. Die Erteilung spezifischer Weisungen durch den Kunden an Admirals Europe Ltd kann dazu führen, dass Admirals Europe Ltd daran gehindert ist, die in diesen Grundsätzen festgelegten Prinzipien und Verfahren anzuwenden, die darauf abzielen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

4.2 Beim Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für einen Privatkunden sowie beim Erhalt der in Ziffer 4.1 genannten Weisungen ist Admirals Europe Ltd verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die vom Kunden erteilten spezifischen Weisungen Admirals Europe Ltd – in Bezug auf den Inhalt dieser Weisungen – daran hindern können, die in diesen Grundsätzen entwickelten und umgesetzten Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung der betreffenden Aufträge zu erzielen.

4.3 Admirals Europe Ltd ist berechtigt, die möglichen Auftragsstypen in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken, auch wenn der Handelsplatz, an dem das jeweilige Finanzinstrument gehandelt wird, eine größere Vielfalt unterstützter Auftragsstypen anbietet.

5. Wichtige Faktoren für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen

5.1 Admirals Europe Ltd ergreift alle ausreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wobei bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu den vom Unternehmen gestellten Kursen insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden:

5.1.1 Gesamtgegenleistung (die Summe aus dem Preis des Finanzinstruments und den mit der Ausführung verbundenen Kosten, einschließlich sämtlicher vom Kunden zu tragender Aufwendungen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, wie z. B. Gebühren des

Handelsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie sonstige Gebühren, die an an der Ausführung beteiligte Dritte gezahlt werden);

5.1.2 Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung;

5.1.3 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung;

5.1.4 Art und Umfang des Auftrags bzw. der Transaktion sowie deren Marktauswirkung;

6. Kriterien der bestmöglichen Ausführung

6.1 Admirals Europe Ltd bestimmt die relative Bedeutung der oben genannten Faktoren der bestmöglichen Ausführung anhand seines kaufmännischen Ermessens und seiner Erfahrung unter Berücksichtigung der am Markt verfügbaren Informationen sowie der nachfolgend beschriebenen Kriterien:

- die Merkmale des Kunden, einschließlich der Einstufung als Privatkunde oder professioneller Kunde;
- die Merkmale des Kundenauftrags;
- die Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags sind;
- die Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

6.2 Für Privatkunden wird das bestmögliche Ergebnis grundsätzlich anhand der Gesamtgegenleistung bestimmt. Die Gesamtgegenleistung ist die Summe aus dem Preis des Finanzinstruments und den mit der Ausführung verbundenen Kosten, einschließlich sämtlicher vom Kunden zu tragender Aufwendungen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, wie z. B. Gebühren des Handelsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie sonstige Gebühren, die an an der Ausführung beteiligte Dritte gezahlt werden.

6.3 Für professionelle Kunden wird das bestmögliche Ergebnis ebenfalls grundsätzlich anhand der Gesamtgegenleistung bestimmt. Ergibt sich jedoch aus einem bestimmten Auftrag, dass Admirals Europe Ltd berechtigten Grund zur Annahme hat – oder der Kunde erklärt –, dass aufgrund der Art des Auftrags oder kundenspezifischer Faktoren andere Kriterien, wie insbesondere die Wahrscheinlichkeit sowie die Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung, von größerer Bedeutung sind, so berücksichtigt Admirals Europe Ltd diese Faktoren bei der Ausführung des Auftrags. In einem solchen Fall prüft Admirals Europe Ltd, ob die Ausführung der Transaktion auf Basis der Gesamtgegenleistung eine schnelle und vollständige Ausführung sicherstellt. Ist dies nicht gewährleistet, bewertet Admirals Europe Ltd, ob eine Teilausführung des Auftrags auf Basis der Gesamtgegenleistung für den Kunden vorteilhafter ist als eine vollständige Ausführung auf Grundlage der Kriterien der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung. Ist auch dies nicht der Fall, wendet Admirals Europe Ltd das Kriterium der Ausführung und Abwicklung der Transaktion an. Darüber hinaus beurteilt Admirals Europe Ltd die potenziellen negativen Auswirkungen der Ausführungsdauer (Geschwindigkeit) für den Kunden sowie das Ausmaß des damit verbundenen Schadensrisikos. Übersteigt ein solcher Schaden die auf Basis der Gesamtgegenleistung erzielbaren Vorteile, wird das Kriterium der Geschwindigkeit angewendet.

7. Ausführungsplätze

7.1 Ausführungsplätze sind die Stellen, bei denen die Aufträge platziert werden. Für die Zwecke von Aufträgen in Finanzinstrumenten handelt Admirals Europe Ltd als Agent, sodass ein oder mehrere dritte Finanzinstitute als Ausführungsplatz fungieren.

7.2 Die Ausführungsplätze von Admirals Europe Ltd sind Admiral Markets AS, Admiral Markets UK Ltd, Vision Financial Markets LLC und XNT LTD, welche ihre Liquidität sowie Kursdaten direkt von mehreren Liquiditätsanbietern beziehen.

7.3 Der Kunde erkennt an, dass Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten mit Admirals Europe Ltd nicht an einer anerkannten Börse, sondern außerbörslich (OTC) durchgeführt werden und daher mit höheren Risiken verbunden sein können als Transaktionen an regulierten Börsen.

7.4 Admirals Europe Ltd stützt sich in erheblichem Maße auf die oben genannten Ausführungsplätze unter Berücksichtigung der zuvor genannten Faktoren und deren relativer Bedeutung. Es ist die Politik von Admirals Europe Ltd, entsprechende interne Verfahren und Grundsätze aufrechtzuerhalten, um im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln und ihnen das bestmögliche Ergebnis bei der Abwicklung ihrer Geschäfte zu bieten.

8. Überprüfung und Änderung dieser Grundsätze

8.1 Admirals Europe Ltd überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ob die Auswahl der Handelsplätze, Broker sowie die angewandten Grundsätze geeignet sind, bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen.

8.2 Im Rahmen dieser Überprüfung beurteilt Admirals Europe Ltd insbesondere:

- ob für die Kunden ein besseres Ergebnis erzielt werden könnte, indem Aufträge an andere traditionelle Handelsplätze ausgeführt oder an andere bzw. zusätzliche Broker weitergeleitet werden;
- ob der Handelsplatz, bei dem die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung am höchsten ist, den Kunden in der Regel das beste Ergebnis bietet.

8.3 Die Bewertung der Broker erfolgt auf Grundlage der folgenden Kriterien:

- die in Abschnitt 3 dieser Grundsätze festgelegten Prinzipien;
- die vom Broker genutzten Handelsplätze;
- das Verständnis und die Berücksichtigung der Wünsche und Prioritäten der Kunden von Admirals Europe Ltd durch den Broker;
- welche weiteren Dienstleistungen, wie z. B. Beratung und Analyse, der Broker den Kunden von Admirals Europe Ltd anbieten kann;
- ob Admirals Europe Ltd mit dem Broker vertraut ist und Vertrauen in ihn hat;
- wie die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung des Brokers formuliert sind und wie die Kunden darüber informiert werden.

8.4 Sämtliche Änderungen dieser Grundsätze werden auf der Website von Admirals Europe Ltd unter

www.admiralmarkets.com.cy veröffentlicht. Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der Website.

9. Zustimmung des Kunden

9.1 Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung ist Admirals Europe Ltd verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Kunden zu diesen Grundsätzen einzuholen. Zudem ist Admirals Europe Ltd verpflichtet, die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen, bevor ein Auftrag außerhalb eines regulierten Marktes oder eines MTF (Multilaterales Handelssystem) ausgeführt oder zur Ausführung weitergeleitet wird. Admirals Europe Ltd kann diese Zustimmungen in Form einer allgemeinen Vereinbarung einholen.

9.2 Diese Orderausführungsgrundsätze sind Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine vertraglich bindende Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden darstellen, und werden durch Verweis in diese einbezogen.